



Landkreis Kronach, Rad-Orte-Katalog

Rad-Ort Nummer 18-003

Stand: 2018-07-29

Ort Stadt Kronach, Stellplatz-Satzung vom 8.8.2000

Situation

In der Stadt Kronach gilt die Stellplatz-Satzung vom 8.8.2000 und ein Nachtrag von 2001. Sie bestimmt in Anlage 1, wo wie viele Kfz-Stellplätze gebaut werden sollen. Sie enthält keinerlei Vorschriften, wo Abstellplätze für Fahrräder nötig sind, und wie sie gestaltet sein sollen.

Bewertung

Ursprung der Stellplatz-Verordnungen ist das „dritte Reich“: Das Volk sollte Volkswagen anschaffen. Heute gilt, den öffentlichen Verkehrsraum von ruhendem Verkehr zu entlasten, auch bei Fahrrädern. Fahrrad-Stellplätze sind an allen Orten nötig, zu denen man mit dem Rad fährt (in Dachau radeln 82 Prozent zum Supermarkt und 63 Prozent regelmäßig zur Arbeit). Das in Kronach nicht vorgeschrieben zu haben, hat heute zur Folge, dass man keine Stellplätze antrifft, oder unzureichende: mangelnde Aufnahmefähigkeit, fehlender Wetterschutz, mangelnde Standsicherheit, Beschädigungsgefahr für das Rad, unsichere Anschliessmöglichkeiten. Schlechte Fahrradabstellbedingungen schaden volkswirtschaftlich und ökologisch, durch

- Fahrraddiebstähle, ungewollte oder mutwillige Beschädigungen von Fahrrädern,
- Beschleunigte Alterung durch Witterungseinflüsse,
- Nicht zuletzt: Unterbliebene Fahrrad-Mobilität, wachsender Kfz-Verkehr.

Bilder

Bild

Foto

STADT KRONACH

Satzung

über die erforderliche Zahl, die Ausgestaltung und die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Vom 08.08.2000

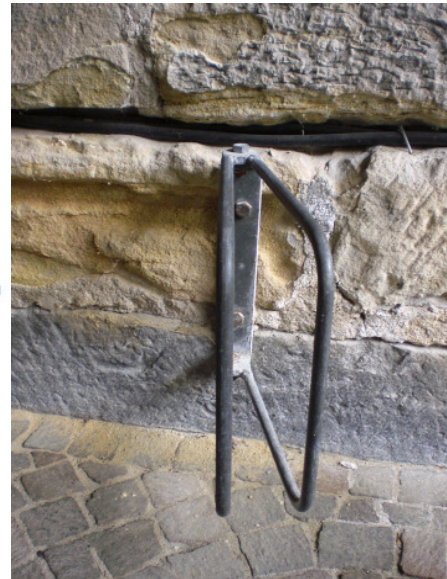
Die Stadt Kronach erlässt aufgrund des Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung und Artikel 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Anzahl der erforderlichen Stellplätze (§ 2), die Ausgestaltung der Stellplätze (§ 3) und die Fragen der Ablösung für Stellplätze (§§ 4 - 9).

(2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind im gesamten Stadtgebiet Stellplätze in einer sich aus den jeweils gültigen Richtzahlen (vgl. Anlage 1) ergebenden Anzahl herzustellen.

(3) Werden bestehende bauliche Anlagen oder ihre Benutzung geändert oder durch Neubauten ersetzt und wird dadurch die Schaffung von Stellplätzen ausgelöst, so sind solche herzustellen.



Lösungsideen

Erweitern der Stellplatz-Satzung: Aufnahme von Fahrrädern und Senkung der Kfz-Richtzahlen zugunsten von Fahrrädern. Bis hin zum gebietsweisen Verzicht, Kfz-Stellplätze vorzuschreiben, wie es fortschrittliche Kommunen (z.B. München) schon vormachen. Für München gilt seit 2013 die Fahrradabstellsatzung (FabS)

<https://radlhauptstadt.muenchen.de/fileadmin/Redaktion/Broschueren/fahradabstellsatzung-web.pdf>. Der ADFC hat Beispielsatzungen zur Verfügung gestellt: <https://www.adfc-bayern.de/verkehr-politik/fahradabstellplatz-satzungen/>

Auflösung bestehender Kfz-Stellplätze, für Fahrrad-Abstellanlagen.

Zuständig

Wolfgang Beiergröblein, Erster Bürgermeister der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Telefon 09261 97-207, eMail wolfgang.beiergroesslein@stadt-kronach.de

Status der Realisierung

März 2018 Diese Doku wurde Wolfgang Beiergrößlein zugestellt, mit Bitte um ein Gespräch.
Juli 2018 Georg Köstner, Bauamt: Es sei fraglich, ob eine Stellplatz-Satzung für Fahrräder in Kronach noch sinnvoll sei. Wegen des Bestandsschutzes könne sie nur bei Neu- und Umbauten wirken.